



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 9. März 2018

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	73	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	75
45 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	73	48 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf	75
46 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	74		
47 Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	74		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

45 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 01.03.2018
500-53.0077/17/8.1.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb zusätzlicher Wärmetauscher bei allen vier Siedlungsmüll-Verbrennungslinien, um in den Rauchgasen enthaltene Wärmeenergie zu nutzen. Durch die Neuerungen soll die aus der Anlage auszukoppelnde bzw. in die Fernwärmeschiene Ruhr-Ost der STEAG Fernwärme GmbH einzukoppelnde Fernwärmemenge von ca. 500 GWh pro Jahr auf ca. 600 GWh pro Jahr erhöht werden. Ist die Wärmeabnahme im Fernwärmenetz nicht gegeben, soll Rauchgaswärme über weitere zusätzliche Wärmetauscher zur Aufwärmung des zu den Speisewasserbehältern fließenden Kondensats genutzt werden.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen

Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragte Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen - wie zum Beispiel der maximalen Feuerungswärmeleistungen, der maximalen Abgasmengen oder der maximalen Abfalldurchsätze - im Vergleich zum genehmigten Zustand. Die Emissionsfrachten an luftverunreinigenden Stoffen ändern sich nicht. Die sich durch das Vorhaben ändernde Verteilung der luftverunreinigenden Stoffe führt zu keiner relevanten Änderung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage. Die zusätzlichen Wärmetauscher führen auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ändert sich nicht.

Weiterhin führt das Vorhaben zu keiner negativen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 73

46 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
500-53.0033/17/0202662/0003.V

48143 Münster, den 01.03.2018
Domplatz 1-3
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster hat der Firma Laukötter GmbH, Krummer Weg 27-29 in 59329 Wadersloh mit Datum vom 26.02.2018 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Nr. 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Gießen von Aluminium- und Magnesiumteilen.

Die Genehmigung umfasst:

- **Errichtung und Betrieb von weiteren Druckgussmaschinen (BE 4.1 - 4.18, BE 5.1 - 5.5, BE 6.1 - 6.4)**
- **Änderung der maximal zulässigen Gesamtschmelzkapazität auf 139 t/d**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59329 Wadersloh, Krummer Weg 27-29 (Gemarkung Wadersloh, Flur 24, Flurstücke 216, 217, 264, 430 und 432) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 12.03.2018 bis einschließlich 25.03.2018 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Gemeinde Wadersloh, Dezernat Planen und Bauen, Zimmer DG 212, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Der Genehmigungsbescheid ist gem. § 10 Abs. 8a BImSchG auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) verfügbar.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Immissionsschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und Naturschutzrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 74

47 Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 500-0215875/0093.U

Münster, den 23.02.2018
Nevinghoff 22
48143 Münster

Die Stadt Münster, Tiefbauamt, Zum Heidehof 72 in 48127 Münster, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage Hauptkläranlage Münster zur Genehmigung vorgelegt. Gegenstand des Antrages ist die Erneuerung eines Analysenhauses. Das bestehende Analysenhaus aus Metall wird durch ein solches aus nichtrostenden Baumaterialien am gleichen Standort ersetzt.

Gemäß § 60 Abs. 3, 1. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz-WHG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist, dass aufgrund der Änderung des Analysenhauses am gleichen Standort keine Veränderung der Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) zu erwarten ist. Insofern beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die ökologisch empfindlichen Gebiete. Das Vorhaben führt zu keiner Steigerung des Größen- und Leistungswertes.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. König-Gravemeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 74

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**48 Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des
Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vers-
mold-Warendorf**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt bekanntgemacht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf hat am 13.12.2017 den Lagebericht, den Anhang und den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 4.881.731,83 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 anerkannt und festgestellt.

Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben.

Dem Verbandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen (GPA NRW):**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.09.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die

sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.02.2018

GPA NRW

Im Auftrag:

gez. Matthias Middel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 13, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 01.03.2018

gez. Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster